

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.06.2001

Geschäftszahl

98/15/0025

Rechtssatz

Die melderechtlichen Verhältnisse stellen nur ein Indiz für die Begründung bzw. Beendigung des gewöhnlichen Aufenthaltes dar. Hat die Beh den Aufenthalt in Österreich deshalb nicht als ununterbrochenen Aufenthalt iSd § 3 Abs 2 FamLAG angesehen, weil für einzelne Zeitabschnitte keine Aufenthaltsgenehmigung vorgelegen sei, so hat sie die Rechtslage verkannt, weil § 3 Abs 2 FamLAG auf die tatsächlichen Verhältnisse, nicht hingegen darauf abstellt, ob ein "berechtigter Aufenthalt" gegeben ist.